

## ■ Kindeswohlgefährdung

### Kindeswohlgefährdung – was ist das?

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- emotionale/seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung,
- sexuelle Gewalt.

Mögliche Anhaltspunkte oder Symptome:

- Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild des Kindes: wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbare Ursache, starke Unterernährung, fehlende Körperhygiene, ungepflegte Kleidung
- Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes: wiederholte Gewalttätigkeit, unkoordinierte Handlungen durch Drogen, Alkohol oder Medikamente, apathisches und verängstigtes Verhalten, häufiges Schule schwänzen
- Verhalten der Erziehungspersonen: für das Lebensalter ungenügende Beaufsichtigung des Kindes, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, massive Gewalt gegen das Kind, häufiges Beschimpfen und Erniedrigen des Kindes, Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien, Verweigerung der Krankenhausbehandlung, Isolierung des Kindes
- Verhalten der Betreuungspersonen: kein ausreichender Respekt vor der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, auffällige Formen der Hilfestellungen, die Kindern und Jugendlichen unangenehm sind, keine Absprachen über die Art des Körperkontakts, private Einladungen und Unternehmungen mit einzelnen Kindern/Jugendlichen etc.

### Der rechtliche Rahmen

#### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem § 8 a wurde 2005 das Kinder- und Jugendhilfegesetz ergänzt. Intention dieser Ergänzung ist es, Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder andere Kindeswohlgefährdung zu schützen. Jugendämter sind verpflichtet entsprechenden Hinweisen nachzugehen und sich ausreichend Informationen zu beschaffen, um klären zu können, welche weiteren Schritte einzuleiten sind. Sie haben auch sicherzustellen, dass Freie Träger (z. B. Sportvereine) diesem Schutzauftrag nachkommen und bei einem Gefährdungsrisiko erfahrene Fachkräfte hinzuziehen.

Die Formen der Kindeswohlgefährdung können vielfältig sein, in Abhängigkeit von Personen, Orten und Gelegenheiten:

- ⇒ Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z. B. bei Familienangehörigen)
- ⇒ sie kann unter Kindern/Jugendlichen stattfinden (z. B. Mobbing)
- ⇒ sie kann durch Mitarbeiter/innen des Vereins erfolgen.

Bei Verdachtsfällen ist Besonnenheit erforderlich. Eine **externe Beratung** sollte eingeholt werden. Die Sportjugend Hessen vermittelt bei Verdachtsfällen kompetente Ansprechpartner bei regionalen Jugendämtern oder qualifizierten Beratungsstellen und behandelt Anfragen vertraulich.

### **Persönliche Eignung**

In § 72 a geht es darum, dass die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe keine Personen beschäftigen, die aufgrund von Kindeswohlgefährdungen rechtskräftig verurteilt wurden. Dies soll mit Hilfe von **erweiterten Führungszeugnissen** geschehen.

Mit den Freien Trägern von Diensten und Einrichtungen (das sind z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Sportorganisationen) hat der zuständige Öffentliche Träger (Stadt- und Kreisjugendamt) Vereinbarungen zu treffen, dass sie solche Personen nicht beschäftigen.

- ⇒ Deshalb sollten **hauptberufliche Trainer/innen und Mitarbeiter/innen** der Sportorganisationen, die mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten vom Träger aufgefordert werden, ein solches erweitertes Führungszeugnis anzufordern und den Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen.
- ⇒ Für **Honorarkräfte oder Ehrenamtliche** ist ein Führungszeugnis bislang *nicht zwingend erforderlich* und flächendeckend u. E. auch nicht sinnvoll. Trotzdem sind die Vereine und Sportorganisationen aufgefordert für dieses Thema zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter/innen ausreichend qualifiziert sind und Gelegenheiten finden, sich über Fragen der „Grenzverletzungen“ zu verständigen. Eine hilfreiche Maßnahme könnte die Unterzeichnung eines Verhaltenskodexes sein; eine Vorlage hierfür wird vom Hessischen Sport zur Verfügung gestellt.

### **Formale Maßnahmen**

Auch wenn das Gesetz die Vereinsarbeit und die Jugendarbeit der Freien Träger nicht direkt erwähnt, erwartet es von den Kreisjugendämtern, dass sie in ihrem Umfeld darauf hinwirken, dass alles Mögliche getan wird, um Kinder und Jugendliche zu schützen. Das ist gut so!

Rein formale Maßnahmen wie die Forderung **Führungszeugnisse für Alle** (auch für ehrenamtlich Tätige) sind in der Kinder- und Jugendarbeit nur bedingt geeignet. Die für die Jugendarbeit grundlegend notwendige Möglichkeit eines nicht formalisierten Zugangs zum Ehrenamt würde geschwächt oder sogar verhindert. Ein spontanes, aus der aktuellen Situation entstehendes Engagement würde so gut wie unmöglich gemacht. Engagiert junge Menschen müssten auf den Zeitpunkt nach der Abgabe eines Führungszeugnisses warten.

Die Sportjugend Hessen (wie auch fast alle anderen Jugendverbände und Jugendringe in Hessen) hält dies deshalb für kein adäquates Mittel. Führungszeugnisse haben eine beschränkte Aussage-



kraft - insbesondere bei jüngeren Betreuern. Außerdem ziehen sie datenschutzrechtliche Folgen nach sich, die in den ehrenamtlichen Strukturen vieler kleiner Sportvereine schwer handhabbar sind. Sie erzeugen eine Sicherheit, die oft wenig mit der Realität zu tun hat. In keinem der uns bekannten Fälle hätte ein Führungszeugnis die Taten verhindern können. Leicht wird mit der Einführung des Führungszeugnisses der Eindruck vermittelt, man habe damit genug getan und das Thema sei somit „abgewickelt“.

Solche formalen Maßnahmen ersetzen keinesfalls eine gezielte Qualifizierung, die die Wahrnehmung schärft, das eigene Verhalten reflektiert, die Gesprächsbereitschaft fördert und konkrete Handlungsschritte abklärt. Empfohlen wird – parallel zur Qualifizierung – die Unterzeichnung eines **Verhaltenskodexes**; dieser könnte zusammen mit dem Übungsleiter-Vertrag unterzeichnet werden.

## Präventive Qualifizierungsangebote im Sport

Auch wenn in Sportvereinen Kinder und Jugendliche nur kurzzeitig betreut werden, können hier Fälle der Kindeswohlgefährdung oder sogar von sexuellem Missbrauch sichtbar werden. Sportvereine dürfen nicht wegschauen, sondern müssen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung suchen.

Grundsätzlich sollte der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein. Wie dies in der Praxis aussieht und was im Einzelfall Grenzverletzungen sein können, kann man nur im Gespräch und in der persönlichen Auseinandersetzung mit diesem Thema erfahren. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Sportverbände auf präventiven Bildungsangeboten, die auf verschiedene Art und Weise umgesetzt werden:

- Das Thema wird bei **Aus- und Fortbildungen** der Sportjugend Hessen behandelt.
- Es werden entsprechende **Seminar-Bausteine** für die Sportausbildungen der Verbände bereitgestellt, die Hilfestellung geben, wie man „Grenzverletzungen“ vermeiden kann.
- **Freizeitteamer** werden in den Vorbereitungsseminaren sensibilisiert.
- Vereine können **Inhouse-Seminare** zu diesem Thema buchen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und ihnen Handlungssicherheit für Grenzsituationen zu geben.
- Regionale Sportorganisationen (z. B. Sportkreise) werden bei der Durchführung von **Informationsveranstaltungen** von der Sportjugend Hessen unterstützt.
- Es gibt eine **Arbeitshilfe**, wie im Verdachtsfall vorgegangen werden kann. (Siehe Infothek der Sportjugend Hessen „Sexueller Kindesmissbrauch im Sportverein“).
- Die Sportjugend Hessen vermittelt gerne **fachkundige Referent/innen** für die verschiedensten Veranstaltungen der Sportorganisationen in Hessen.

### Ansprechpartnerinnen:

Gudrun Neher, 0 69.67 89 409, [GNeher@sportjugend-hessen.de](mailto:GNeher@sportjugend-hessen.de)

Angelika Ribler, 0 69.67 89 401, [ARibler@sportjugend-hessen.de](mailto:ARibler@sportjugend-hessen.de)

